



Gemeinderatssitzung 20. Oktober 2022

1.

Antrag auf Auflage und Beschlussfassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 15 KG Oberlienz (Lobenwein).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderte Entwurf vom 10.10.2022 mit der Planungsnummer 720-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich Gst. 15 KG 85026 Oberlienz (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz vor:

Umwidmung

Grundstück **15 KG 85026 Oberlienz**

rund 50 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

2.

Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 195/3 und 195/4 KG Oberlienz (Hainzer/Gomig).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten geänderten Entwurf eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gste. 195/3 und 195/4, KG Oberlienz (Hainzer/Gomig), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 13.10.2022 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

3.

Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 66, .27, 65/2, 68, 69 und .31 KG Oberlienz (Stotter/Weger).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten geänderten Entwurf eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gste. 66, .27, 65/2, 68, 69 und .31 KG Oberlienz (Stotter/Weger), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 19.10.2022 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

4.

Errichtung von Photovoltaik- und thermischen Solaranlagen - Grundsatzbeschluss.

Photovoltaikanlagen werden im Sinne der regenerativen Umwandlung von Energie in elektrischen Strom immer wichtiger. Thermische Solaranlagen sind im Sinne der Nutzung regenerativer Energie bedeutend, wobei deren Größe in Hinblick auf die Verwendung nicht nur zur Warmwasserbereitung sondern auch zur Einspeisung in die Heizungen zunehmen wird.

Um Kriterien für die Beurteilung solcher Anlagen festzulegen, wird eine stufenweise Beurteilung von Standorten vorgeschlagen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll dies als Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst werden und dann der Baubehörde als Beurteilungsgrundlage dienen.

Im Sinne der Verringerung des Bodenverbrauchs sollen daher Anlagen zuerst dachintegriert auf geeigneten Dachflächen, dann im Falle einer Eignung von Fassadenflächen fassadenintegriert und erst dann auf Freiflächen errichtet werden. Dazu wurden Kriterien formuliert, die im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegen.

5.
Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage (neue Hektarsätze).

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz
vom 20.10.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Oberlienz erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 80 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

6.
Winterdienst; Abschluss von Verträgen (Fa. Mair/Fa.Haidenberger).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt einstimmig die Genehmigung der ausverhandelten Winterdienstverträge mit der Fa. Mair Alexander und Fa. Haidenberger Alois.

7.
GGAG Oberlienz; Auszahlung der Rechtsholzanträge 2020 und 2021 der nutzungsberechtigten Agrarmitglieder.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt einstimmig die Auszahlung der Rechtsholzanträge 2020 und 2021 der nutzungsberechtigten Agrarmitglieder.

8.
Gewerbeförderungen (Mosmeir, Micado).

a) Gewerbeförderung Mosmeir

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt zur Sicherung der Aufrechterhaltung und des Fortbestandes des Dorfwirtes „Gasthof Mosmeir“ (Oberwirt), die Weitergewährung der Gewerbeförderung bei aufrechter Betrieb für den Zeitraum 01/23-12/23.

b) Gewerbeförderung Fa. Micado Smart Engineering GmbH

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt zum vorzuschreibenden Erschließungsbeitrag einen Baukostenzuschuss (10%) sowie eine Wirtschafts- und Betriebsansiedlungsförderung (40%) zu gewähren.

9.
Förderansuchen Bildungshaus Osttirol neu.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Leistung eines einmaligen Förderbeitrages von € 4.500,00.

13.
Frauzentrum Osttirol; Förderansuchen.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von pauschal € 500,00 an das Frauzentrum Osttirol zu gewähren.

Für die Gemeinde Oberlienz:
Der Bürgermeister:

Markus Stotter, BA e.h.

